

Richtlinie zur Förderung von Veranstaltungen mit gemeindlichem Interesse in Rastede

Präambel

Veranstaltungen in Rastede, die von besonderem gemeindlichem Interesse sind, verdienen die Förderung der Gemeinde Rastede. Mit nachstehenden Grundsätzen werden einheitliche und verbindliche Regelungen geschaffen, die dazu beitragen sollen, dass die Gemeinde Rastede auch weiterhin ein Ort mit einem vielfältigen und überörtlich bekannten Veranstaltungsangebot bleibt.

§ 1

Sinn und Zweck der Förderung

Sinn und Zweck dieser Richtlinie ist die Förderung von Veranstaltungen, deren Durchführung im gemeindlichen Interesse liegen, weil sie insbesondere

- nachhaltig das Kommunalmarketing fördern
- positiv zur Wahrnehmung der Gemeinde beitragen
- durch mehrfach wiederholte Durchführung zum Brauchtum des gemeindlichen Lebens zählen und
- touristische Relevanz haben

Bei den sogenannten Traditionsveranstaltungen wird die Erreichung dieser Zwecke als gegeben angesehen. Traditionsveranstaltungen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind:

- Ellernfest
- Old & Youngtimerfest
- Oldenburger Landesturnier
- Rasteder Musiktage
- Traditionsrenntag
- Grasbahnrennen

Weitere Veranstaltungen können durch Beschluss des Verwaltungsausschusses entweder dauerhaft in den Status einer Traditionsveranstaltung gehoben oder einmalig gefördert werden, sofern sie dem Sinn und Zweck der Richtlinie entsprechen.

Gefördert werden Veranstaltungen nur, wenn sie von Vereinen ohne Gewinnabsicht organisiert werden. Gewerblich organisierte Veranstaltungen sind von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 2

Förderhöhe

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zu den Gesamtkosten, sofern ein Defizit erwirtschaftet wird. Eine darüberhinausgehende Förderung ist ausgeschlossen.

Folgende Kosten sind förderfähig:

- 100 % der Nutzungsgebühren welche Aufgrund der Benutzungsgebührenordnung für Parkanlagen, Grünflächen und Plätze in der Gemeinde Rastede vom 01.01.2027 erhoben werden.
- 100 % der Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen, welche Aufgrund der Benutzungsgebührenordnung für Parkanlagen, Grünflächen und Plätze in der Gemeinde Rastede vom 01.01.2027 erhoben werden
- 80 % der in Anspruch genommenen Leistungen des Bauhofes von maximal 20.000 Euro im Rahmen der vorhandenen Leistungskapazitäten. Ein Anspruch besteht nicht.

Nicht gefördert werden Aufräumarbeiten, Materialtransporte, Müllverladungen sowie ähnlich gelagerte Unterstützungstätigkeiten. Nicht förderfähig sind außerdem Verbrauchskosten wie Strom oder Wasser.

Berücksichtigt werden jeweils die Nettobeträge.

§ 3

Verfahren

Bei den Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Rastede, die im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag bewilligt werden. Rechtsansprüche werden durch diese Richtlinie nicht begründet.

Der Antrag auf Förderung ist vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Gemeinde Rastede einzureichen. Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Art und Zweck der Veranstaltung
- Datum und Dauer der Veranstaltung
- Kalkulation der zu erwartenden Förderhöhe
- Begründung der benötigten Leistungen des Bauhofs

Nach Abschluss der Veranstaltung sind unaufgefordert die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die Zahlung der Nutzungsgebühren und weiterer Entgelte, die aufgrund der Benutzungsgebührenordnung für Parkanlagen, Grünflächen und Plätze in der Gemeinde Rastede vom 01.01.2027 erhoben wurden

- Nachweis über die Zahlung für die vom Bauhof in Anspruch genommenen Leistungen
- Erklärung zu etwaig erfolgten weiteren Förderungen und Bestätigung, dass eine Förderung nur im Rahmen eines Defizitausgleichs erfolgt
- Kostenaufstellung und Nachweis des Defizits.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit. Dazu zählen auch individuell mit Vereinen getroffene Vereinbarungen.

Datum: 24.06.2026

gez. Krause
Bürgermeister